

IA9 Für eine Europäische Grundrechtsbeschwerde

Gremium: Landesverband Niedersachsen
Beschlussdatum: 03.09.2024

Antragstext

1 Die Europäische Union zeichnet sich maßgeblich durch gemeinsame Werte aus.
2 Grundrechte sind Abwehrrechte gegen den Staat. Sie können auch Leistungsrechte
3 oder Gleichheitsrechte gegenüber diesem sein. Darüber hinaus sind sie auch als
4 Wertmaßstab bei der Beurteilung von privaten Handlungen vor Gericht
5 heranzuziehen. Mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) und
6 den Grundfreiheiten im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
7 (AEUV) hat sich die EU eine grundsätzlich moderne, weitgehende und gute
8 rechtliche Grundlage für den Schutz der Unionsbürger:innen gegeben, welcher auch
9 in Teilen über den Schutzbereich des Grundgesetzes hinausgeht. Doch
10 Grundrechtsschutz braucht nicht nur Normen, sondern auch deren Durchsetzung.

11 Das Bundesverfassungsgericht hat am 6. November 2019 mit dem Beschluss „Recht
12 auf Vergessen II“ sich selbst ermächtigt, im Bereich des vollharmonisierten
13 Unionsrechts Verstöße gegen Unionsgrundrechte und -freiheiten festzustellen.¹
14 Begründet wurde dies mit einer Schutzlücke: Es gibt keine Grundrechtsbeschwerde
15 auf EU-Ebene.

16 Das Bundesverfassungsgericht prüft im vollaufdeterminiertem Unionsrecht daher
17 selbst anhand der EU-Grundrechte, ob ein Verstoß vorliegt. Im nicht-
18 vollaufdeterminiertem Unionsrecht prüft es primär anhand des Grundgesetzes und nur
19 bei einem weitergehenden Schutzbereich sekundär anhand der EU-Grundrechte und
20 Grundfreiheiten.

21 Verletzungen von Grundrechten und Grundfreiheiten können vor dem EuGH derzeit in
22 zwei Verfahrensarten geltend gemacht werden: dem Vorabentscheidungsverfahren und
23 der Nichtigkeitsklage.²

24 Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV zeichnet sich durch die
25 Notwendigkeit der Vorlage an den EuGH durch ein nationales Gericht aus.
26 Bürger:innen müssen vor dem jeweiligen national zuständigen Gericht
27 (beispielsweise dem örtlichen Verwaltungsgericht) Klage erheben, dies kann
28 grundsätzlich auch das Bundesverfassungsgericht sein. Es gibt eine
29 Vorlagepflicht zum EuGH zu letztinstanzlichen Gerichten, erste und niedrigere

30 gerichtliche Instanzen hingegen sind nicht zur Vorlage verpflichtet (Quelle 3).
31 Es gibt aber keinen direkten Zugang zum EuGH.

32 Nichtigkeitsklagen nach Art. 263 AEUV können grundsätzlich durch natürliche und
33 juristische Personen direkt beim EuGH eingereicht werden, um gegen Handlungen
34 der EU vorzugehen. Voraussetzung ist aber eine unmittelbare und individuelle
35 Betroffenheit, welche, vom EuGH sehr restriktiv ausgelegt wird. So dürfen keine
36 weiteren Durchführungsmaßnahmen mehr notwendig sein und der Kläger oder die
37 Klägerin muss durch den Rechtsakt entweder direkt adressiert werden oder in
38 einer Weise betroffen sein, welche ihn oder sie im Vergleich zu anderen
39 besonders betroffen macht.⁴ Diese hohen Anforderungen an die Zulässigkeit einer
40 Nichtigkeitsklage führen dazu, dass sich diese nicht als eine der
41 Verfassungsbeschwerde gleichwertigen Möglichkeit handelt, Grundrechte gegenüber
42 der EU geltend zu machen. Gerade durch die restriktive Rechtsprechung des EuGH
43 ist es in vielen Fällen unmöglich gegen Handlungen der EU vorzugehen, was z.B.
44 bei Frontex und im Bereich der Asylpolitik zu einer Leerstelle führt.

45 Wir als Junge Europäischen Föderalist:innen Deutschland fordern daher:

- 46 • Die Einführung einer Grundrechtsbeschwerde durch die Grundrechtsadressaten
47 vor dem EuGH. Jede:r soll das Recht haben, bei Verletzungen seiner:ihrer
48 Grundrechte und Grundfreiheiten durch die EU oder einen Mitgliedstaat,
49 welcher EU-Recht ausführt, Beschwerde zu erheben.

- 50 • Anzuerkennen, dass Grundrechte, als fundamentale Rechte des Bürgers und
51 der Bürgerin gegen den Staat, in einer immer enger werdenden europäischen
52 Integration unerlässlich sind und immer bedeutsamer werden.

53 Quellen:

54 ¹BvR 276/17, BVerfGE 152, 216-274.

55 ²Petersen, Niels: Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II, S. 174 Rn. 49.

56 ³ Petersen, Niels: Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II, S. 174 Rn.
57 50.

58 ⁴ Petersen, Niels: Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II, S. 174 Rn.
59 51.

Begründung

Erfolgt mündlich